

9.24 Aufwertung nach OR 670

Bei der Mitad AG liegt ein hälftiger Kapitalverlust nach OR Art. 725 Abs. 1 vor.

Bilanz vor Aufwertung

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	10	Fremdkapital	20
Beteiligung	50	Aktienkapital	200
Übriges Anlagevermögen	30	Verlustvortrag	-130
	<u>90</u>		<u>90</u>

Die Beteiligung ist zum Anschaffungswert bilanziert. Der geschätzte Verkehrswert beträgt 500.

Zur Behebung des hälftigen Kapitalverlusts beschliesst der Verwaltungsrat, die Beteiligung gemäss OR 670 um 130 aufzuwerten.<sup>1</sup>

a) Verbuchen Sie die Aufwertung der Beteiligung.

	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Aufwertung der Beteiligung			

b) Erstellen Sie die Bilanz nach Aufwertung der Beteiligung.

Bilanz nach Aufwertung

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Beteiligung		Aktienkapital	
Übriges Anlagevermögen			

Die Aufgabe wird auf der nächsten Seite fortgesetzt.

<sup>1</sup> Die Höhe der möglichen Aufwertung kann unterschiedlich ausgelegt werden (vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Teil VI):

- Unbestritten ist, dass der Verkehrswert der Beteiligung von 500 die Bewertungsobergrenze bildet.
- Rein formell dürfte im Beispiel nur um 101 aufgewertet werden, weil dann die Hälfte des Aktienkapitals und der (hier nicht vorhandenen) gesetzlichen Reserven wieder intakt ist. Von der Praxis wird dies als zu wenig weit erachtet, weil eine ständige Gratwanderung an der Grenze zum hälftigen Kapitalverlust wenig praktikabel ist.
- Eine Aufwertung um den Verlustvortrag bis zur Wiederherstellung des Aktienkapitals wird in der Praxis als korrekte Lösung angesehen. Im Beispiel dürfte demnach höchstens ein Verlustvortrag von 200 durch Aufwertung «beseitigt» werden.

c) Kreuzen Sie die Auswahlantworten als richtig oder falsch an.

Nr.	Auswahlantwort	Richtig	Falsch
1	Nach OR 960a bilden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich die Bewertungsobergrenze. OR 670 ist eine Abweichung von diesem Grundsatz.		
2	Eine Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken ist nur zulässig, wenn der Bilanzverlust betragsmässig die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven unterschreitet.		
3	Der durch eine vorsichtige Unternehmensbewertung ermittelte tatsächliche Wert der Beteiligung bildet die Bewertungsuntergrenze.		
4	Handelsrechtlich handelt es sich bei der Aufwertung um eine erfolgsneutrale Buchung.		
5	Die Aufwertung ist steuerrechtlich erfolgswirksam, indem die Möglichkeit der Verlustverrechnung verloren geht.		
6	Die im OR verwendete Formulierung «zur Beseitigung einer Unterbilanz» ist zutreffend, weil der Bilanzverlust durch die Aufwertung vermindert wird.		
7	Die Aufwertung führt zwar zu einer Erhöhung des buchmässigen Eigenkapitals; die Vermögenslage verändert sich aber in Wirklichkeit nicht.		
8	Die Aufwertung führt zu einer Liquiditätsverbesserung.		
9	Sofern betrieblich sinnvoll, wäre ein Verkauf der Beteiligung zweckmässiger als die Aufwertung, weil dadurch flüssige Mittel zufließen und der Aufwertungsgewinn dank dem Beteiligungsabzug nur geringe Steuerfolgen auslöst.		
10	Die Aufwertung bedarf eines Beschlusses durch die Generalversammlung.		
11	Die Aufwertung muss von einem zugelassenen Revisor geprüft und bestätigt werden.		
12	Liegt die begründete Besorgnis einer Überschuldung vor, können durch die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken die daraus entstehenden Pflichten abgewendet werden.		

## 9.24 Aufwertung nach OR 670

a)

	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Aufwertung der Beteiligung	1480 Beteiligungen	2940 Aufwertungsreserve	130

b)

**Bilanz nach Aufwertung**

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	10	Fremdkapital	20
Beteiligung	180	Aktienkapital	200
Übriges Anlagevermögen	30	Aufwertungsreserve	130
		Verlustvortrag	-130
	220		220

c)

Nr.	Auswahlantwort	Richtig	Falsch
1	Nach OR 960a bilden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich die Bewertungsobergrenze. OR 670 ist eine Abweichung von diesem Grundsatz.	x	
2	Eine Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken ist nur zulässig, wenn der Bilanzverlust betragsmässig die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven unterschreitet.		x
3	Der durch eine vorsichtige Unternehmensbewertung ermittelte tatsächliche Wert der Beteiligung bildet die Bewertungsuntergrenze.		x
4	Handelsrechtlich handelt es sich bei der Aufwertung um eine erfolgsneutrale Buchung.	x	
5	Die Aufwertung ist steuerrechtlich erfolgswirksam, indem die Möglichkeit der Verlustverrechnung verloren geht.	x <sup>1</sup>	
6	Die im OR verwendete Formulierung «zur Beseitigung einer Unterbilanz» ist zutreffend, weil der Bilanzverlust durch die Aufwertung vermindert wird.		x
7	Die Aufwertung führt zwar zu einer Erhöhung des buchmässigen Eigenkapitals; die Vermögenslage verändert sich aber in Wirklichkeit nicht.	x	
8	Die Aufwertung führt zu einer Liquiditätsverbesserung.		x
9	Sofern betrieblich sinnvoll, wäre ein Verkauf der Beteiligung zweckmässiger als die Aufwertung, weil dadurch flüssige Mittel zufließen und der Aufwertungsgewinn dank dem Beteiligungsabzug <sup>2</sup> nur geringe Steuerfolgen auslöst.	x	
10	Die Aufwertung bedarf eines Beschlusses durch die Generalversammlung.		x
11	Die Aufwertung muss von einem zugelassenen Revisor geprüft und bestätigt werden.	x	
12	Liegt die begründete Besorgnis einer Überschuldung vor, können durch die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken die daraus entstehenden Pflichten abgewendet werden.		x <sup>3</sup>

1 Nach DBG 67 kann der Verlustvortrag von 130 in den nächsten sieben Steuerperioden mit dem erzielten Gewinn verrechnet werden. Durch die Aufwertung der Beteiligung geht diese Möglichkeit verloren.

2 Gemäss DBG 70 Abs. 4 kann der Beteiligungsabzug bei Veräusserung der Beteiligung unter folgenden Bedingungen geltend gemacht werden:

- Der Veräusserungserlös übersteigt die Gestehekungskosten.
- Die veräusserte Beteiligung beträgt mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft.

3 Liegt die begründete Besorgnis einer Überschuldung vor, muss eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und eine solche zu Veräusserungswerten erstellt werden. In Letzterer werden die Vermögenswerte zu ihrem wirklichen Wert dargestellt (entsprechend auch Grundstücke und Beteiligungen). Zeigt eine dieser Zwischenbilanzen, dass das Eigenkapital noch intakt ist, muss nicht weiter nach OR 725 Abs.2 verfahren werden. Zur Abwendung einer Bilanzdeponierung ist eine Aufwertung daher nicht notwendig.